

**6. Änderung
der Benutzungsordnung
für die
städtischen Freibäder
vom 20. Juni 1977**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2002 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

§ 1

Die Regelung in § 4 Abs. 4:

„Die Zehnerkarten für Erwachsene und Jugendliche berechtigen auch zum Eintritt in das städtische Hallenbad.“

wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 22. Oktober 2002



Michael Schulz
Oberbürgermeister

12

5. Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Freibäder der Stadt Gaggenau vom 20. Juni 1977

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Freibäder der Stadt Gaggenau vom 20. Juni 1977 beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffern 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Eintrittspreise, Tarif

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

1. Erwachsene

Einzeleintritt	2,00 Euro
Abendtarif ab 18.00 Uhr	1,00 Euro
Zehnerkarten	16,00 Euro
Kurzeitkarten	16,00 Euro
Saisonkarten	30,00 Euro

2. Jugendliche

Einzeleintritt	1,00 Euro
Abendtarif ab 18.00 Uhr	0,50 Euro
Zehnerkarten	8,00 Euro
Kurzeitkarten	8,00 Euro
Saisonkarten	15,00 Euro

Als Kinder und Jugendliche gelten Besucher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

Kurzeitkarten für Erwachsene bzw. Jugendliche berechtigen zum 15maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

Die Zehnerkarten für Erwachsene und Jugendliche berechtigen auch zum Eintritt in das städtische Hallenbad.

An Öffnungstagen mit Veranstaltungsprogramm können ausnahmsweise besondere Eintrittspreise festgesetzt werden.

§ 2

§ 10 Ziffer 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt bis zu 10,00 Euro erhoben werden.

§ 3

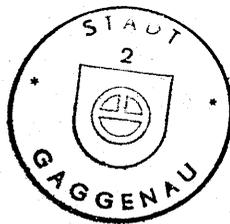
Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 22. Mai 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister



ÄNDERUNG

der Benutzungsordnung für die städtischen Freibäder der Stadt Gaggenau vom 20. Juni 1977

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung vom 20. April 1998 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Benutzungsordnung erhält folgende Neufassung:

Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

1. Erwachsene

Einzeleintritt	4,00 DM
Abendtarif ab 18.00 Uhr	2,00 DM
Zehnerkarte	32,00 DM
Kurzeitkarten	32,00 DM
Saisonkarten	60,00 DM

2. Jugendliche

Einzeleintritt	2,00 DM
Abendtarif ab 18.00 Uhr	1,00 DM
Zehnerkarten	16,00 DM
Kurzeitkarten	16,00 DM
Saisonkarten	30,00 DM

Als Kinder und Jugendliche gelten Besucher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

Kurzeitkarten für Erwachsene bzw. Jugendliche berechtigen zum 15-maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

Die Zehnerkarten für Erwachsene und Jugendliche berechtigen auch zum Eintritt in das städtische Hallenbad.

An Öffnungstagen mit Veranstaltungsprogramm können ausnahmsweise besondere Eintrittspreise festgesetzt werden.

3. Ermäßigungsregelungen

- a) Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten auch für Schüler an allgemein bildenden Schulen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte (ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %), Arbeitslose (Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe) sowie für Bezieher von laufender Hilfe nach dem BSHG sowie dem Asylbewerbergesetz.
- b) In Gaggenau ansässige Familien mit mindestens zwei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die 2. Saisonkarte für Erwachsene sowie auf die 1. und 2. Saisonkarte für Jugendliche. Die 3. und jede weitere Saisonkarte für Jugendliche wird kostenlos abgegeben.
- c) Alleinerziehende mit Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die Saisonkarte für Erwachsene sowie auf die 1. und 2. Saisonkarte für Jugendliche. Die 3. und jede weitere Saisonkarte für Jugendliche wird kostenlos abgegeben.

Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen ist beim Erwerb der Eintrittskarten in geeigneter Weise zu belegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Gaggenau, den 20. April 1998



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Ä N D E R U N G

**der
Benutzungsordnung
für die städtischen Freibäder
der Stadt Gaggenau
vom 20. Juni 1977**

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung vom 1. April 1996 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Benutzungsordnung erhält folgende Neufassung:

Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

1. Erwachsene

Einzeleintritt	4,-- DM
Zehnerkarte	32,-- DM
Kurzeitkarten	32,-- DM
Jahreskarten	60,-- DM

2. Jugendliche

Einzeleintritt	2,-- DM
Zehnerkarten	16,-- DM
Kurzeitkarten	16,-- DM
Jahreskarten	30,-- DM

Als Kinder und Jugendliche gelten Besucher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

Kurzeitkarten für Erwachsene bzw. Jugendliche berechtigen zum 15-maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

Die Zehnerkarten für Erwachsene und Jugendliche berechtigen auch zum Eintritt in das städtische Hallenbad.

3. Ermäßigungsregelungen

- a) Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten auch für Schüler an allgemein bildenden Schulen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte (ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %), Arbeitslose (Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe) sowie für Bezieher von laufender Hilfe nach dem BSHG sowie dem Asylbewerbergesetz.
- b) In Gaggenau ansässige Familien mit mindestens zwei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die 2. Jahreskarte für Erwachsene sowie auf die 1. und 2. Jahreskarte für Jugendliche. Die 3. und jede weitere Jahreskarte für Jugendliche wird kostenlos abgegeben.

Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen ist beim Erwerb der Eintrittskarten in geeigneter Weise zu belegen.

§ 2

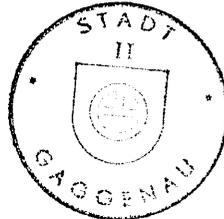
Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 15. April 1996 in Kraft.

Gaggenau, den 2. April 1996



Michael Schulz
Oberbürgermeister



Ä N D E R U N G

der
Benutzungsordnung
für die städtischen Freibäder
der Stadt Gaggenau
vom 20. Juni 1977

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung vom 02.12.1991 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffern 1 und 2 der Benutzungsordnung erhalten folgende Fassung:

Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

	ab 01.01.1992	ab 01.01.1993
1. Erwachsene		
Einzeleintritt	DM 3,00	DM 4,00
Zehnerkarte	DM 18,00	DM 24,00
Kurzeitkarten	DM 18,00	DM 24,00
Jahreskarten	DM 36,00	DM 48,00
2. Jugendliche		
Einzeleintritt	DM 1,50	DM 2,00
Zehnerkarten	DM 9,00	DM 12,00
Kurzeitkarten	DM 9,00	DM 12,00
Jahreskarten	DM 18,00	DM 24,00

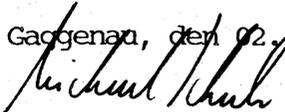
Kurzeitkarten für Erwachsene bzw. Jugendliche berechtigen zum 15-maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

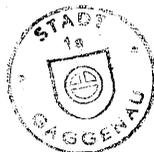
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Gaggenau, den 02. Dezember 1991


Michael Schulz
Oberbürgermeister



Ä N D E R U N G

der
Benutzungsordnung
für die städtischen Freibäder
der Stadt Gaggenau
vom 20. Juni 1977

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung vom 26.01.1987 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

1. Erwachsene

Einzeleintritt	2,-- DM
Zehnerkarten	12,-- DM
Kurzeitkarten	12,-- DM
Jahreskarten	25,-- DM

2. Jugendliche

Einzeleintritt	1,-- DM
Zehnerkarten	6,-- DM
Kurzeitkarten	6,-- DM
Jahreskarten	12,50 DM.

Kurzeitkarten für Erwachsene bzw. Jugendliche berechtigen zum 15-maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am **01. Mai 1987** in Kraft.

Gaggenau, den 26. Januar 1987



Thomas Schäuble
Dr. Thomas Schäuble
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung
für die städtischen Freibäder
der Stadt Gaggenau

Die Freibäder der Stadt Gaggenau sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung und Wirtschaftsführung privatrechtlich geregelt wird. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erläßt der Gemeinderat der Stadt Gaggenau durch Beschluß vom **20. Juni 1977** nachstehende

Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Badeordnung ist für jeden Benutzer des Bades, nachstehend als Badegast bezeichnet, verbindlich. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes erlassenen Anordnungen und Tariffestsetzungen.
2. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter bzw. Organisator für die Beachtung dieser Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 2

Benutzungsberechtigte

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Aufenthalt im Bad nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Vor dem Betreten des Bades hat der Badegast eine Eintrittskarte zu lösen. Die Eintrittskarten sind -ausgenommen Zehnerkarten- nicht übertragbar.
2. Die Eintrittskarte gilt nur für die auf der Karte vermerkte Dauer.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

	ab 1.7.1977 DM	ab 1.1.1978 DM
1. <u>Erwachsene</u>		
Normalkarten	1,--	1,50
Zehnerkarten	7,--	12,--
Kurzeitkarten **)	5,--	12,--
Jahreskarten	18,--	25,--
2. <u>Jugendliche</u> und Gleichgestellte		
Normalkarten	0,50	0,75
Zehnerkarten	3,50	6,--
Kurzeitkarten **)	2,50	6,--
Jahreskarten	10,--	12,50

** Kurzeitkarten berechtigen zum 15-maligen Eintritt. Sie werden nur gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte ausgegeben.

3. Sozialtarif

- Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.
- Die Preise für Jugendliche gelten auch für Studenten, Wehrpflichtige, Schwerbeschädigte (ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) und für Erwerbslose.
- In Gaggenau ansässige Familien mit mindestens zwei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die 2. Jahreskarte für Erwachsene sowie auf die 1. und 2. Jahreskarte für Jugendliche. Die 3. und jede weitere Jahreskarte für Jugendliche wird kostenlos abgegeben.

4. Kostenersatz für verlorene Garderobenschrankschlüssel: 5,-- DM.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Badeingang bekanntgemacht. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe in dem nach der städtischen Satzung über das Bekanntmachungswesen bestimmten Organ. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlaß können die Bäder oder einzelne Teile zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

Bei schlechtem Wetter können andere Öffnungszeiten festgesetzt werden.

§ 6

Badezeit, Kassenschluß

- Die Badezeit endet mit Verlassen des Bades, spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit.
- Der Zutritt zum Bad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit nicht mehr gestattet. Ab dem gleichen Zeitpunkt kann der Bademeister zum Verlassen des Badebeckens auffordern.

§ 7

Zutritt

1. Der Zutritt zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
3. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen und Blumenbeeten ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen ist durch vorherige Absprache mit dem aufsichtsführenden Schwimmmeister und der Stadtverwaltung besonders zu regeln.

§ 8

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher, die guten Sitten nicht verletzender Badekleidung gestattet. Badegäste mit längeren Haaren haben bei Benutzung des Badebeckens eine Bademütze zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht und ob eine Bademütze zu tragen ist, hat das Bade- bzw. Aufsichtspersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
3. In den Badebecken darf Badekleidung weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9

Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens zu duschen und, wenn erforderlich, den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Sonnen- und Lichtschutzmittel sowie andere Einreibemittel sind vor Benutzung des Schwimmbeckens abzuwaschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 10

Verhalten im Bad und Haftung

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Der Badegast darf nur die eigens hierfür vorgesehenen Umkleiden benutzen.
3. Die Wechsel- und Sammelkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden und sind so rasch als möglich wieder freizumachen. Kinder müssen bei starkem Andrang die Sammelkabinen benutzen.

4. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Sie dürfen die Beckenumgänge des Schwimmbeckens nicht betreten.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmeisters gestattet. Die Springer haben sich vor dem Sprung zu überzeugen, daß der Sprungbereich frei ist und daß eine Beeinträchtigung anderer Badegäste durch den Sprung ausgeschlossen ist.
Der Sprungbereich ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen oder Untertauchen des Sprungbereiches ist verboten.
Für Schäden und Unfälle, die sich durch die Benutzung der Sprunganlage ereignen, haftet die Stadt nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Stadt ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Badegast einen Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.
6. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt bis zu DM 20,-- erhoben werden. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
7. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Badegeländes ordnungsgemäß abzustellen.
8. Untersagt ist insbesondere:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Musikgeräten und dergleichen,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser sowie jede andere Verunreinigung des Badewassers,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Hunden,
 - f) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - h) Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder Unfug zu belästigen,
 - i) außerhalb von Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - j) Schwimmflossen, Taucherbrillen, Bälle u.ä. im Bad zu benutzen wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird,
 - k) das Abhalten von Gruppenfeiern und ähnlichem sowie das Mitbringen und Ausschütten von Bier im Faß und Entzünden von Feuer,
 - l) Ball- und andere Spiele außerhalb der eigens dafür eingerichteten Plätze zu betreiben.

Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Mißachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder von Anordnungen des Badepersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfange. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Stadt Gaggenau geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfange vom Schadensersatz freizustellen.

§ 11

Verlust und Verwahrung von Gegenständen

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere von Geld und Wertsachen durch die Stadt oder das Badepersonal erfolgt nicht.

§ 12

Ausleihe von Wäsche und Badegegenständen

Eine Ausleihe von Wäsche oder sonstigen Badegegenständen erfolgt nicht.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der aufsichtsführende Schwimm- oder Bademeister entgegen. Er schafft, soweit möglich, sofort Abhilfe. Wünsche und Beschwerden können auch bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstraße 71, vorgebracht werden.

§ 15

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber zuvorkommend zu verhalten. Es ist dem Badepersonal untersagt, Geschenke anzunehmen.
3. Der Bade- oder Schwimmmeister übt das Hausrecht innerhalb des Badegelandes aus. Er ist befugt, Personen, die
 - a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen oder erteilte Anordnungen nicht befolgen,

aus dem Bad zu verweisen. Wer trotz Aufforderung das Bad nicht verläßt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.

4. Dem in Ziff. 3 genannten Personenkreis kann durch die Stadtverwaltung der Zutritt zu den städtischen Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15.6.1960, die Badegebührenordnung vom 10.5.1971 sowie alle übrigen dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gaggenau, den 20. Juni 1977

Der Oberbürgermeister

(Dr. Dahringer)